

STADT VELTEN



1. Satzungsänderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten (Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Velten) vom 01.07.2013

Aufgrund § 97 Abs.8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in Ihrer Sitzung am 17.03.2016 mit Beschluss-Nr. 2016/037 folgende Satzungsänderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Geltungsbereich der Satzung wird um die Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit erweitert. Die Satzung lautet nunmehr im vollen Wortlaut:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadt Velten und Vertretern der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit. (Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Velten)

Artikel 2

Nach § 4 wird § 5 neu eingefügt.

Die bisherigen §§ 5 bis 9 verschieben sich fortlaufend auf die nun §§ 6 bis 10.

Der neue § 5 hat folgenden Wortlaut:

§ 5 Aufwandsentschädigung für Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit

- (1) Wird den Vertretern der Stadt Velten in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt eine Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat als Mitglied in einem Aufsichtsrat verbundenen Aufwand gezahlt, gelten die in § 1 festgelegten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Die städtischen Gesellschaften Stadtwerke Velten GmbH und Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH werden den mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB gleichgestellt. Die Aufwandsvergütung beträgt jährlich 1.200 Euro, monatlich somit 100 Euro. Es ist ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro je Sitzung zu gewähren.
- (3) Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende eines Aufsichtsrates erhöhen sich die Beträge aus Abs. 1 und Abs. 2 um jeweils 25 %. Für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n eines Aufsichtsrates erhöhen sich die Beträge jeweils um 10 %.

Artikel 3

Die fortlaufend neu nummerierten §§ 7 und 8 werden in den zu ändernden Absätzen um die Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit erweitert und haben nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner, ehrenamtlich tätige Beauftragte und Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, wenn sie ein Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes haben, selbständig sind oder wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind (Hausfrauen, Hausmänner).

§ 8 Reisekostenentschädigung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird den Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, ehrenamtlich tätigen Beauftragten und Vertretern der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes eine Reisekostenvergütung gewährt.

Artikel 4

§ 10 lautet wie folgt:

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Velten, 17.03.2016

Ines Hübner
Bürgermeisterin